

Osterbekhelden e.V.

(Förderverein der Stadtteilschule Osterbek)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Osterbekhelden e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Stadtteilschule Osterbek in Hamburg-Bramfeld.

(3) Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die Aufgaben der Schule in Erziehung und Unterricht fördern.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung für folgende Maßnahmen:

- a. Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z. B. Klassenfahrten, Schülersausflüge und Schullandheimaufenthalte,
- b. Finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu gewährleisten,
- c. Förderung von schulischen Veranstaltungen,
- d. Förderung des Ganztagsangebotes,
- e. Verbesserung des Bildungsangebotes für Schüler, insbesondere im sportlichen, musischen und künstlerischen Bereich,
- f. Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln,
- g. Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Schule,
- h. Verbesserung der Gestaltung und Ausstattung des Schulhofs.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen.

(6) Der Verein kann auch die Gemeinschaft, der am Schulleben Beteiligten und Interessierten, durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(7) Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein z. B. durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Überschüsse aus Veranstaltungen
- c. Spenden
- d. Erträge aus dem Vereinsvermögen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln werden vom Vorstand gefasst.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme wird in Textform unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

(3) Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a. wenn es länger als zwei Monate in Zahlungsverzug ist und der Beitragsrückstand nicht binnen drei Monaten nach Verzugseintritt beendet wird,

b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins trotz Abmahnung wiederholt zuwidergehandelt hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß §8 der Satzung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Betroffenen in Textform mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann jährlich geändert werden. Der Beitrag ist ganzjährig im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens sechs Personen besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

1. Erster Vorsitzender (m/w/d)
2. Zweiter Vorsitzender (m/w/d)
3. Schriftführer (m/w/d)
4. Kassenwart (m/w/d)
5. erster Beisitzer (m/w/d)
6. optionaler zweiter Beisitzer (m/w/d)

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(6) Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

(8) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ggf. auch digital über Konferenzsysteme. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.

(11) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

(12) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Haftung des Vorstands

(1) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten („Jahreshauptversammlung“), nach Beschluss des Vorstands ggf. auch digital über Konferenzsysteme. Sie wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Schule mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(4) In der Jahreshauptversammlung nehmen die Mitglieder entgegen

- a. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b. den Bericht des Kassenwarts,
- c. den Bericht des Rechnungsprüfers (m/w/d).

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt

- a. den Vorstand
- b. einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

(7) Gewählt wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und steht danach zur Einsicht beim Schriftführer bereit. Die Fertigstellung wird auf der Internet-Seite der Schule bekanntgegeben. Nach Bekanntgabe hat die Mitgliederversammlung 4 Wochen Zeit dem Protokoll schriftlich mit Angabe von Gründen zu widersprechen.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Der Rechnungsprüfer (m/w/d) wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Rechnungsprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung und die Kasse des Vereins. Er kann in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

(3) Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung. Vorzugsweise zugunsten der Schüler der Stadtteilschule Osterbek zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken gemäß §2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden und die den

Vereinszweck nicht betreffen, selbständig ohne neue Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Darüber sind die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27.11.2024 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Bellmann, Steven

2. Gatzki, Sylke

3. Hax, Ruth

4. Janschel, Doreen

5. Kutschera, Antje

6. Lüdemann, Pia-Nadine

7. Menzel, Sven

8. Pupp, Agnieszka

9. Wollek, Alexander